

und Zeile in Mellbourns Edition. Es fehlt jede grammatische Bestimmung, und es gibt keine Zusammenfassung der einzelnen flektierten Formen in ihren verschiedenen, oft stark voneinander abweichenden Schreibungen unter einer normalisierten Nennform, z. B. Infinitiv oder Nominativ Singular. Auf diese Weise wird es dem Benutzer ungemünzt schwer gemacht, wirklich alle Belege für ein bestimmtes Wort aus dem Index herauszufinden. Ein zweiter Mangel dieses Systems liegt darin, daß die Homonyme nicht nach den beiden Sprachen und verschiedenen Wortarten, Bedeutungen und Kasus getrennt sind. So sind unter dem Stichwort *div* über 700 Belege vereint, doch läßt sich nicht ersehen, ob es sich im einzelnen Fall um das deutsche Demonstrativum (Artikel) *diu* im Nom. Sing. Fem., Instr. Sing. Neutr., Nom. Pl. Neutr., Akk. Pl. Neutr. oder um das lateinische Adverb *diu* handelt. Ähnliches gilt für eine ganze Reihe weiterer Stichwörter, z. B. *unde*, *vnde*, *in*, *ir*, *si*, *si*. Für den Grammatiker also bedeutet der Index nicht die geringste Hilfe. Doch auch dem Theologen, dem Literarhistoriker und dem Geschichtsschreiber der volkssprachlichen Verkündigung ist nicht gedient. Unter den Stichwörtern *sin*, *sin*, *sine*, *sine*, *sinen*, *sinen*, *sines*, *sines*, *sinin*, *sinis* liegen Belege für Formen des deutschen Verbums ‚sein‘, des Possesivpronomens ‚sein‘, der Personalpronomina ‚er‘ und ‚es‘, für die lateinische Konjunktion ‚wenn aber‘ und die Präposition ‚ohne‘, für Formen des deutschen Verbs und Substantivs ‚sinnen‘ und ‚Sinn‘ bunt durcheinander. Gerade aber die beiden zuletzt genannten Bedeutungen sind von großem Interesse, da oft genug in der älteren Sprache ahd. mhd. *sin* zur Umschreibung von lat. *sensus*, *sensus communis*, *animus*, *ingenium* u. a. verwandt wird. So gewichtige Mängel vermag der von Wisbey im Vorwort herausgestellte Vorteil, daß nämlich sämtliche Formen in ihrer Originalgraphie erscheinen, nicht aufzuwiegen. Wird doch der Paläograph stets zur Handschrift und nicht zum Index greifen.

Es muß einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die im Cambridge Literary and Linguistic Computing Centre hergestellten und andernorts in Arbeit befindlichen Indices in dieser Form allenfalls Rohlinge darstellen. Um sie zu heute wirklich benutzbaren Hilfsmitteln und zu sinnvollen Vorarbeiten für die schon jetzt überall dringend erforderlichen Lexika von morgen zu machen, gibt es nur zwei Wege: Entweder muß von vornherein entschieden spezieller programmiert werden oder aber ein Philologe muß die Mühe auf sich nehmen, die verschiedenen unter einem Stichwort vereinten Wörter, Formen, Bedeutungen nachträglich zu trennen.

Das beigelegte rückläufige Verzeichnis des Formenbestandes (S. 288–319) wird immerhin demjenigen, der sich auf Endungen und Ableitungssilben spezialisiert hat, willkommen sein.

Bonn

Irmgard Meiners

L. F. J. Meulenberg: Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII. (= Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome XXXIII/2). 's-Gravenhage (Staatsdruckerei) 1965. 138 S., kart.

In dieser an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom erarbeiteten Doktordissertation hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Gedanken des großen Reformpapstes über den Primat der römischen Kirche und die Bedeutung dieser Auffassung für die praktische Anwendung und Entwicklung des Primates selbst aus dem gregorianischen Quellenmaterial und im Vergleich mit der Primatstradition jener Zeit systematisch zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Dabei sind nur die innerkirchlichen Gesichtspunkte in Betracht gezogen und alle außerkirchlichen Äußerungen und Anwendungen des päpstlichen Primats wie etwa das Verhältnis zu den Fürsten, zur Weltpolitik, zu den Ungläubigen und dgl. aus der Untersuchung ausgeklammert. Auch was die Quellen anbelangt hat sich der Verf. eine Beschränkung auferlegt, insofern er nur die Schriften Gregors selbst und die zeitgenössischen Zeugnisse über seine Entscheidungen sowie die gregorianischen Rechtsammlungen und ähnliche Quellen herangezogen hat, die aller Wahrscheinlichkeit



nach von Gregor selbst und von seinen Mitarbeitern benützt wurden und also über ihre Gedanken und Einstellungen Aufschluß geben können.

In dem ersten Kapitel wird diese Frage der Quellen näher untersucht, ihre Auswahl begründet und ihr wissenschaftlicher Befund auf seinen letzten Stand hin gewertet. Das gilt vor allem für das Register Gregors VII., für den *Dictatus Papae* und für die Sammlung in 74 Titeln. Außer dieser hauptsächlichsten römischen Rechtssammlung der Gregorianer werden nur die Sammlung des Anselm von Lucca und des Deusdedit etwas eingehender berücksichtigt. – Im zweiten Kapitel wird die Sonderstellung der römischen Kirche auf dem Hintergrund der Gedankenwelt Gregors näher bestimmt. Sie ergibt sich aus der göttlichen Stiftung und aus der Gründung durch die in Rom den Martyrtod gestorbenen Apostelfürsten, vor allem aber durch den Petrus verliehenen Primat, den dieser seinen Nachfolgern auf dem römischen Bischofsstuhl weitervererbt hat. Im dritten Kapitel wird auf die Stellung dieser Nachfolger näher eingegangen: sie erscheinen als Männer, die auf Grund ihres Amtes zwar der christlichen Vollkommenheit verbunden sind, aber trotzdem persönlich ein ihrer Stellung unwürdiges Leben führen können. Als wesentlich erscheint die Verbundenheit mit dem Amt, durch das auch eine persönliche Beziehung des regierenden Papstes zu den Apostelfürsten hergestellt wird, kraft deren der heilige Petrus in seinen Nachfolgern weiterlebt und weiterwirkt und die Person seiner Nachfolger heiligt und führt. – Im vierten Kapitel wird ein Kernproblem des Primats, die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche behandelt. Sie erscheint nicht als eine Neuerung Gregors, sondern als überliefertes Traditionsgut. Freilich ergeben sich aus den Stellungnahmen des Papstes Abstufungen dieser Unfehlbarkeit: bei Glaubensfragen, bei denen sich der Hl. Stuhl vollverantwortlich einsetzt, ist sie absolut; bei Disziplinärangelegenheiten wird der Ungehorsam – mit Ausnahme bei damit verbundener prinzipieller Leugnung der päpstlichen Autorität oder bei disziplinärem Widerstand gegen Glaubensentscheidungen – gewöhnlich nicht mit der Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft gleichgestellt. Angesichts der damals alles andere als geklärten Theorie der Unfehlbarkeit des Primats führt der Verf. die diesbezügliche Haltung Gregors mehr auf die Überzeugung seines persönlichen Verhältnisses zum hl. Petrus als auf eine klar erfaßte Amtsprärogative zurück.

Die folgenden Kapitel behandeln den päpstlichen Primat auf verschiedenen Gebieten seiner innerkirchlichen Ausübung, über die eine sichere und konkrete Antwort auf die Frage der theoretischen Auffassungen Gregors gesucht wird. Zuerst wird das Verhältnis des Papstes zu den übrigen Gliedern der kirchlichen Hierarchie geklärt. Dabei ergibt sich, daß es Gregor nicht nur nicht in den Sinn kam, die gottgesetzten Bischöfe ja auch nicht die anderen nur menschlich-rechtlichen Grade der Hierarchie zu unterdrücken, sondern er förderte sie eher in ihrer traditionsgegebenen Funktion. Auch die Ausübung des Primats über eine möglichst starke Zentralisierung der Regierung der Gesamtkirche sollte dieser untergeordneten Hierarchie keinen Abbruch tun, sondern nur dort und dann wirksam werden, wo es sich um Angelegenheiten der Universalkirche oder um die Hilfsstellung des Zentrums den Schwierigkeiten der Peripherie gegenüber handelte. Auch die Legaten, über die das sechste Kapitel spricht, sind nur in dieser Funktion zu sehen und auch die Einsetzung der ständigen Legaten sind keine Strukturerneuerung sondern nur eine durch die Zeitverhältnisse und die apostolischen Aufgaben bedingte Intensivierung und Spezifizierung der Anwendung einer traditionsbezeugten Prärogative. Auch auf dem Gebiet des Prozeß- und Strafrechts (7. Kapitel) kommt Verf. zu den gleichen Ergebnissen: die oberste Gerichts- und Disziplinärinstanz des Hl. Stuhles ist in Anwendung, Beschränkung, Rechtfertigung konstitutions- und traditionsbedingt. Was die Gesetzgebungsgewalt angeht (Kap. 8) wird Gregors VII. Überzeugung ein der heute entwickelten Primatshoheit gegenüber nur beschränktes Recht oder wenigstens nur beschränkte Rechtsanwendung zugesprochen: er fühlt sich wesentlich an das alte, von seinen Vorgängern und von den Konzilien gesetzte Recht gebunden; er kann es zwar mildern, aber das Recht zu Neuerungen wird nur den Forderungen besonderer Notlage gegenüber tätig. Auch auf dem Wirkungsgebiet des Primats, das



sich aus dessen Beziehungen zu den Klöstern ergibt (Kap. 9), erkennt man eine gleiche Zurückhaltung des Papstes, der die hierarchischen Jurisdiktionsrechte der Ortsbischöfe prinzipiell achtet und sie nur in Ausnahmefällen durch Exemptionsverleihungen und bei notwendigem Schutz der bedrohten Lebensinteressen der Mönchsgemeinschaften selbst im Namen der römischen Zentralhoheit durchbricht. In einem letzten Kapitel wird der entsprechende Aspekt des Verhältnisses zwischen Papst und Laien gewürdigt und auch hier wiederum festgestellt, daß Gregor deren Leitung nur dort über den Kopf der Ortshierarchie an sich zieht, wo es sich um Gesamtinteressen der Kirche handelt, die von den Bischöfen nicht wahrgenommen werden können oder wollen. Im Interesse der notwendigen Reform bedient er sich sogar der Hilfe des Gottesvolkes gegen die reformbedürftigen Hirten. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse und ein Quellen- und Literaturverzeichnis schließen die Untersuchung ab.

Eine Wertung der Ergebnisse dieser interessanten Arbeit muß notwendigerweise an diese Zusammenfassung anknüpfen, in der der Verf. selbst Sicherheit, Klarheit und Gewicht dieser Ergebnisse abwägt und abgrenzt. Während ihm die Traditionsgebundenheit Gregors VII. zweifellos erwiesen erscheint, reichen die erlangten Einsichten nicht aus, um in der Primatsidee des Reformpapstes eine einheitliche Struktur nachweisen zu können. Zu unsicher und unbestimmt erscheinen die Äußerungen und Zeugnisse für die Erbheiligkeit und den absoluten Gehorsamsanspruch, für die päpstliche Unfehlbarkeit, für die Gesetzgebungsgewalt, für die jurisdiktionelle Abhängigkeit der Bischöfe vom Papst. Diese Unsicherheit erklärt Meulenberg aus dem nur praktischen und zu wenig theoretischen Charakter des Quellenmaterials aber noch mehr aus der Eigenart der Persönlichkeit Gregors, der die geistigen Grundlagen seiner Primatspraxis nicht aus einer theologisch oder kanonistisch durchdachten Primatslehre, sondern vielmehr aus einer zu tiefst erlebten Religiosität und Petrusmystik schöpfte. Demnach besteht der Beitrag Gregors VII. zur Entwicklung der Primatsidee nach Meulenberg mehr in einem aus persönlicher Überzeugung gespeisten Handeln, das der Entschlossenheit und Stärke der Überzeugung entsprach, als in einer rechtlich und lehrmäßig ausgestalteten und festgelegten Theorie des päpstlichen Primats. Beide aber werden in der Folgezeit durch Gregors Denken und Tun entscheidend gefördert.

Der Verfasser hat sich seine Arbeit etwas kosten lassen. Innerhalb der von ihm selbst gezogenen Grenzen hat er das Quellenmaterial mit Fleiß und Genauigkeit gesichtet, durchgearbeitet, zu verstehen und zu erklären versucht, seine eigenen Gedanken an denen der vorhandenen Literatur geprüft und sich mit ihr auseinandergesetzt. Die auf den einzelnen Gebieten der Primatsanwendung gewonnenen Erkenntnisse sowie ihre Anwendung auf eine wenigstens in ihren Grundlinien aufscheinende Synthese gregorianischen Primatsdenkens erhellen manches bisher vorhandene Dunkel und bringen unser Wissen um den Gegenstand ein schönes Stück weiter. Die vom Verf. selbst aufgezeigten Grenzen der Ergebnisse seiner Untersuchung sind einerseits ein schönes Zeugnis wissenschaftlicher Bescheidenheit, die in einer Erstlingsarbeit immer gerne gesehen wird; sie mögen aber vielleicht manchmal etwas übertrieben erscheinen. Ein objektiver Grund dieser Unterbewertung kann freilich in der Selbstbeschränkung sowohl des Gegenstandes der Untersuchung, aber noch mehr des Quellenmaterials derselben gesehen werden. Man muß sich aber fragen, ob angesichts der überall behaupteten und erwiesenen Traditionsgebundenheit Gregors eine derartige Beschränkung möglich ist und ob nicht gerade die Ausweitung auf alle Gebiete und noch mehr auf das gesamte, nicht nur zeitgenössische sowie auf das einschlägige Quellenmaterial der kirchlichen Theologie- und Rechtsgeschichte auch der vergangenen Jahrhunderte zu einem unabdinglichen Gebot wird, um Unsicherheit und Zweifel der Ergebnisse einer so abgegrenzten Untersuchung zu überwinden. Es ist sicher richtig, wenn der Verf. wiederholt auf die Gefahr hinweist, moderne Kriterien in die Beurteilung der geschichtlichen Gegebenheiten vergangener Jahrhunderte und besonders in ihre Erforschung hineinzutragen. Sie bestünde dann, wenn man später entwickelte Lehren und lehrmäßig durchdachte Theorien in die



Vergangenheit zurückprojizieren wollte. Demgegenüber ist aber auch zu bemerken, daß man andererseits wohl ebenso anachronistisch denken würde, wollte man behaupten, die Vergangenheit hätte Wahrheiten und Überzeugungen nicht gehabt, weil sie nicht theoretisch bewußt und entwickelt waren. Die wesentlichen Bestandteile und Auswirkungen von im Rohzustand vorhandenen Begriffen und Lehren können sichere Beweise einer dem Wesen nach existierenden Auffassung liefern, auch wenn entsprechende theoretische oder lehrmäßige Formulierungen fehlen. Um diese wesentlichen Bausteine sicher feststellen zu können, braucht man eben das entsprechende, in die zeitliche Tiefe und in die gegenständliche Breite gehende Material. Uns will scheinen, daß mit dessen Hilfe auch das gregorianische Primatsdenken schärfer umrissen und mit größerer Sicherheit festgestellt werden kann, als es Meulenberg zu tun wagte. In diesem Sinn erwartet das von ihm behandelte Thema eine endgültige Lösung, zu der er selbst sicher besonders befähigt wäre.

Es sei noch gestattet, auf einige Einzelpunkte etwas näher einzugehen. Auf S. 40 heißt es als allgemeine Vorbemerkung, daß Gregor die Berufung auf seine petrinische Autorität Argumenten vorziehe und daß er kein einziges Mal das Lukas- oder Matthäuszitat in diesem Sinne auswerte. Nun scheint es aber doch, daß er wiederholt gerade in diesem Zusammenhang auf Lc. 22, 32 zurückkommt. Einen dieser Texte zitiert Meulenberg selbst auf S. 43 (= Reg. VIII, 1). Weitere Stellen bringen Reg. II, 31, III, 18, ja implicite wohl auch *Dictatus Papae*: II, 55a. – Die bedeutenderen Gregorianerkanonisten bringen zwar, mit Ausnahme von Deusedit, die Häretikerklausele für den Papst nicht, kennen aber für die Unfehlbarkeit der Kirche nicht nur Ps.-Lucius, wie Verf. S. 43, N. 69 sagt, sondern auch Ps.-Marcus und Ps.-Eusebius (Anselm: Ps.-Lucius = I, c. 13 und I, c. 35 vgl. *Thaner*, 12 u. 21; Ps.-Marcus = I, c. 60 vgl. *Thaner* 30; Deusedit nicht nur den Indextsatz, sondern auch Ps.-Lucius = c. 78 (66) vgl. *v. Glanvell*, 70; und Ps.-Eusebius = c. 87 (73) vgl. *v. Ganvell*, 74; Bonizo außer Ps.-Lucius = IV, 58 auch Ps.-Eusebius = IV, 66 vgl. *Perels*, 141). – Nach all dem, was Verf. in dem Kapitel ausgeführt hat, scheint die Schlußfolgerung auf S. 48, daß nämlich der Papst sich hier nur eine persönliche Frömmigkeit aufgebaut hat, entschieden hinter den Textzeugnissen und vorgebrachten Argumenten zurückzubleiben. – In den beiden Briefen Gregors VII., die auf S. 53 f. behandelt werden, ist den Zweifeln des Verf. gegenüber festzuhalten, daß es sich hier nicht um die den Bischöfen über das ihnen anvertraute Hirtenvolk zukommende ordentliche Gewalt handelt, sondern um eine Teilnahme an der *Vollgewalt* des Papstes: wenn diese letztere den Bischöfen mitgeteilt wird, dann heißt das nicht, daß ihre eigene Diözesengewalt nur eine Mitteilung päpstlicher Gewalt und die Bischöfe als solche nur Vertreter des Papstes seien. – Auch entspricht es nicht den Tatsachen, wenn die römische *Palliumsverleihung* in Verbindung mit der *Metropolitangewalt* an das Ende des 8. Jh. verlegt wird (S. 65), während sie doch schon seit Gregor I. allgemein üblich geworden war.

Eingehendere Bedenken müssen wir dem Kapitel VIII gegenüber anmelden, wo ganz allgemein betont wird, daß eine Gesetzgebertätigkeit im modernen Sinn erst vom 12./13. Jh. an denkbar sei und dementsprechend Gregor VII. nur das Bewußtsein eines „beschränkten“ Gesetzgebungsrechtes zuerkannt wird d. h. daß er nur in außerordentlichen Fällen neue Gesetze schaffen zu können glaubte. Wohl ist es richtig, daß es dem göttlichen Recht gegenüber nur Entwicklung, Klärung und Reinigung gibt und die Gesetze umso weniger wandelbar sind, je mehr sie Glaubenslehren beinhalten oder schützen und je mehr sie auf der Autorität der Tradition getragen sind. Aus dieser diskreten Anwendung der Gesetzgebungsgewalt, die jedem gesunden Rechtsdenken eigen ist und deswegen sowohl im römischen wie im kirchlichen Recht besonders festgestellt wird, darf aber nicht gefolgert werden, daß man in der Kirche von Anfang an nicht das Bewußtsein einer wirklichen neuschaffenden Gesetzgebungsbefugnis hatte. Von ihm zeugt die gesamte kanonistische Quellengeschichte. Wenn sich Verf. auf die Einleitungsworte der *Dist. I* von Gratians Dekret beruft, so ist zu bedenken, daß sofort nach dem *Naturrecht* und der *Gewohnheit* alle anderen materiellen Rechtsquellen aufgezeigt und in den ersten 20 *Dist.* erörtert



werden, woraus sich klar ergibt, daß auch in der Kirche das Bewußtsein der Recht *schaffenden* Gesetzgebung über die dort aufgeführten Zeugen der Vergangenheit deutlich ausgebildet war. Deswegen bleiben auch in diesem Kapitel die Textauslegungen des Verf. beträchtlich hinter den Texten selbst zurück: sowohl aus den gregorianischen wie auch aus den zeitgenössischen kanonistischen Texten ergibt sich das auf der Tradition fußende Bewußtsein freier Gesetzgebungstätigkeit. Der Hinweis auf die Tradition und ihre Achtung ist der Ruf des Reformers nach der alten Disziplin, die wieder hergestellt werden muß, den Verirrungen der späteren Zeit gegenüber.

Was dann den ganzen Fragenkomplex um die Sammlung in 74 Titeln anbelangt (SS. 13–14), vor allem Verfasser und Abfassungszeit, so ist zu hoffen, daß die bald zu erwartende Ausgabe von Gilchrist (vgl. *Traditio* 24, 1968, 491) mit der Verarbeitung aller bisher gewonnenen Ergebnisse eine Lösung der wesentlichen, noch vorhandenen Zweifel bringt. Viel hängt natürlich von der Beweiskraft der dem Besitz des Klosters von St. Denis zugesprochenen Hs. (vor 1065) ab, die nicht gesichert scheint. – Die Unsicherheit der Quellen, die Gregor benützt hat, ist vielleicht doch weniger groß als es Verf. annimmt (S. 15), wenn man zeitgenössischen Zeugnissen glauben darf, die ausdrücklich sagen, daß in Rom zur Zeit Gregors VII. die Dekretalen Pseudo-Isidors, die Dionysiana, das Dekret Burkhardts benützt wurden (*Atto*, *Breviarium*, Einleitung). – Was den Brief Gregors IV. angeht, der auch hier wiederholt (SS. 20, N. 20, 54) wie übrigens in der gesamten Literatur als gefälscht angesehen wird (Jaffé<sup>2</sup> 2579), ist die neueste Untersuchung von W. Goffart (*Gregor IV. for Aldric of Le Mans* (833): a genuine or spurious Decretal? in: *Mediaeval Studies* 28, 1966, 22–38) zu berücksichtigen, die mit gewichtigen Argumenten für die Authentizität eintritt (vgl. dazu auch R. L. Benson, *Plenitudo potestatis* in: *Studia Gratiana* 14 = *Collectanea Stephan Kuttner* IV, 1967, 200 f. und *Traditio* 24, 1968, 526). – Bei der Bewertung der Exkommunikationsauffassung Gregors VII. (S. 95) wäre es vielleicht angebracht zu unterscheiden zwischen dem Anathem oder der großen Exkommunikation und den niederen Formen derselben, die auch Gregor VII. kannte.

Bei einer folgenden Ausgabe müßten einige störende Druck- und Sprachfehler ausgebessert werden z. B. S. 54 eine unverständliche Formulierung in Z. 9 oder auf S. 58, Z. 32, wo es wohl, statt gelten, *walten* heißen muß und S. 125, Z. 15 statt eingerufen, *angerufen*. S. 55, letzte Zeile, ist, statt *Romana*, *Romano*, auf S. 107, Z. 6/7: *nonnullam, expectant, in*; auf S. 127, Z. 27 statt *officum: officium*. – Im Apparat zu allen Kapiteln wirkt sehr unangenehm die durchgehende Zitierweise: a.a.O.: die Auffindung dieses Ortes verlangt viel Zeit und Geduld.

Alles in allem ist diese Monographie als bemerkenswerter Beitrag zu einer Grundfrage der Kirchengeschichte zu werten, und man kann nur wünschen, daß der Verfasser nach diesem ersten im wesentlichen gelungenen Versuch weitere Untersuchungen folgen läßt, die diese alles andere als bereits voll erforschte Epoche der *libertas Ecclesiae* einer immer besseren Kenntnis erschließen.

Rom

A. M. Stickler

John A. Watt: *The Theory of Papal Monarchy in the thirteenth century. The Contribution of the Canonists*. New York (Fordham University Press) 1966. VIII, 160 S., geb. \$ 5.-.

Die zahlreichen Untersuchungen über die Beziehungen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesellschaft des Mittelalters, die immer wieder erscheinen, bezeugen einerseits den Reichtum der sich der Forschung auf diesem Gebiet empfehlenden Fragen, andererseits aber auch den immer noch herrschenden Mangel an befriedigenden Lösungen. Das Buch von J. A. Watt darf als ein Beitrag bezeichnet werden, der unsere Kenntnis über den behandelten Gegenstand sichtlich bereichert und sich als wertvolle Komponente für Diskussion und Lösung dieses reichen Fragenkomplexes anbietet. Das ist nicht wenig, wenn wir bedenken, daß es sich hier um ein Gebiet handelt, das bis vor kurzem mit nur sehr unzulänglicher Quellenkenntnis